

**Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.10.2011 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2016**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Erhebungsformen
- § 4 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte
- § 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis
- § 6 Anzeige- und Meldepflichten
- § 7 Entstehung des Steueranspruches
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung
- § 10 Steueraufsicht, Mitwirkungspflichten und Prüfungsvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Mayen erhebt Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-Schau-, Scherz- und sonstigen Unterhaltungsgeräten, einschließlich der Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten in

1. Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
2. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinslokalen, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der zur Vergnügungssteuer veranlagten Geräte.

### § 3 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

- (1) nach der Geräteanzahl als Pauschsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 4
- (2) nach dem Einspielergebnis für Geräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 5.

### § 4 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1	65,00 Euro
2. in Schank- und Speisewirtschaft oder ähnlichen Orten im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2	15,00 Euro

- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

### § 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld. Das Einspielergebnis wird durch Ausdruck des Zählwerkes nachgewiesen.
- (2) Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort,

Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

- (3) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können von den in § 2 genannten Personen jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld enthalten müssen.
- (4) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (5) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (6) Der Steuersatz beträgt für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen und an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung genannten Orten

20 v.H. des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

## § 6 Anzeige- und Meldepflichten

Der Halter von steuerpflichtigen Geräten nach § 1 Abs. 1 hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen der Stadt Mayen schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

## § 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.

## § 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid der Stadt Mayen festgesetzt und ist vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuerschuld zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet die Steuer vollständig selbst zu errechnen (Steueranmeldung).  
Die Einspielergebnisse sind für jedes Gerät und Kalendermonat auf dem amtlichen Vordruck der Stadt Mayen bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres einzureichen.  
Die errechnete Steuer ist für das Kalendervierteljahr gleichzeitig bis zum 15. Tag nach Ablauf der Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Mayen zu entrichten.  
Die Steuerfestsetzung erfolgt je Quartal durch Bescheid.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige keine Steueranmeldung abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesen Fällen erfolgt eine Steuerschätzung nach § 9. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Mayen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Steueraufsicht, Mitwirkungspflichten, Prüfungsvorschriften

- (1) Der Aufsteller hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für eine Besteuerung

erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnung erforderlichen Erläuterungen zu geben.

- (2) Die Stadt Mayen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen (hierzu gehören z.B. auch die Druckprotokolle über die Einspielergebnisse) einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 Abgabenordnung (AO) entsprechend.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Geräteaufsteller entgegen § 6 die erstmalige Aufstellung eines Gerätes oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
  2. als Geräteaufsteller entgegen § 8 Abs. 3 in der Steuererklärung unvollständige und/oder unrichtige Angaben macht oder die Einspielergebnis nicht oder nicht rechtzeitig erklärt.

Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer tritt zum 01.01.2017 in Kraft.